

**3074. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 16. Juli 1945 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne und Vorschriften um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. April 1945 über die Aufhebung und die Neufestsetzung von Baulinien und die Einführung einer speziellen Bauordnung für den Kreuzplatz in Zürich 7. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 8. Juni 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Juli 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Eingabe umfaßt die Abänderung der Baulinien-ecken zwischen Zeltweg und Klosbachstraße, zwischen Forch- und Zollikerstraße, zwischen Zollikerstraße und Ottenweg und die Neufestsetzung der Baulinien zwischen Kreuzplatz und Hermannstraße, sowie die Aufhebung derjenigen an der Wagnergasse vom Kreuzplatz bis zur Hermannstraße. Die von dieser Abänderung betroffenen Baulinien wurden in den Jahren 1895 bis 1919 festgelegt. Der Kreuzplatz hat sich seither zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt entwickelt und wird in Zukunft an Bedeutung noch zunehmen, da der Verkehr vom rechten Seeufer und aus Richtung Forch nach der Stadt, dem Limmat- und dem Glattal auf dem Kreuzplatz in den Zeltweg und den Seilergraben übergeleitet werden soll. Zudem ist dieser Verkehrsknotenpunkt heute schon mit 3 verschiedenen Tramlinien und der Forchbahn belastet. Eine solche Verkehrsanhäufung verlangt eine vorausschauende Planung für die künftige Platzgestaltung, um die notwendige Übersichtlichkeit sowie Verkehrs- und Abstellflächen sicherzustellen.

Diesen Bedürfnissen soll durch die vorstehend erwähnten Baulinienabänderungen und durch die spätere Anpassung der an den Kreuzplatz grenzenden Hochbauten entsprochen werden, was allerdings starke Eingriffe in die privaten Liegenschaften bedingt.

Um diese kostspieligen Maßnahmen auch vom ästhetischen Standpunkt aus möglichst befriedigend zu gestalten, hat der Stadtrat eine besondere Bauordnung für den Kreuzplatz aufgestellt, deren Geltungsbereich in einem Plane festgelegt ist. Sie enthält Vorschriften über zulässige Gebäudehöhen, Dachaufbauten, Form und Farbgebung und über das zu verwendende Baumaterial, die, soweit heute erkennbar, mit den kantonalen Gesetzen in Einklang stehen. Zu Handen der städtischen Behörden sei darauf hingewiesen, daß die in Artikel 8 vorgesehene Ausnahmekompetenz der Bausektion II nicht zu einer Verletzung der Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (inklusive Verbot des rückwärtigen Zusammenbauens und der Überschreitung einer Bautiefe von 20 m) führen darf. Erwähnenswert ist ferner die Anordnung einer zweiten Baulinie für Arkadenbauten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 25. April 1945 betreffend Neufestsetzung von Baulinien am Kreuzplatz mit den Anschlüssen an die Forch-, die Zollikerstraße, den Ottenweg, die Hermannstraße und bei der Einmündung der Klosbachstraße in Zürich 7 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt. Die gleichzeitig erlassene Bauordnung für das an den Kreuzplatz grenzende Gebiet wird ebenfalls genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Exemplares der Pläne und der Bauordnung mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.